

51. 1. Genügt die Bezugnahme auf amtliche Verhandlungen in einem Strafbescheide der Verwaltungsbehörde, um die, jene Verhandlungen enthaltenden, bei den Gerichtsakten befindlichen Aktenstücke als „herbeigeschaffte Beweismittel“ anzusehen?

St.ß.O. §§. 244. 459. 462.

2. Inwieweit kann die Revision darauf gestützt werden, daß das Instanzgericht seine Befugnis verkannt habe, von Amts wegen die Vervollständigung des Beweises anzunordnen?

St.ß.O. §§. 153 Abs. 2; 243 Abs. 3.

III. Straffenat. Ur. v. 7. Dezember 1885 g. L. Rep. 2992/85.

I. Landgericht Stade.

Aus den Gründen:

Die Revision der Verwaltungsbehörde erscheint nicht begründet.

1. Beschwerdeführerin rügt zunächst in prozessualer Beziehung Verletzung des §. 244 St.ß.O., gestützt auf die Behauptung, der Blatt 1/2 der zollamtlichen Akten befindliche „Revisionsbefund“ sei ein herbeigeschafftes urkundliches Beweismittel gewesen, trotzdem aber in der Hauptverhandlung weder durch Verlesung, noch in anderer Weise Gegenstand einer Beweiserhebung geworden. Der erste Teil dieser Behauptung kann nicht für zutreffend erachtet werden. Richtig ist, daß der Strafbescheid der Verwaltungsbehörde vom 20. Juni 1885 bezüglich der Beschaffenheit der zollpflichtigen Ware in seiner Begründung auch auf die „amtliche Revision“ der Ware verweist, welche „Weberabschnitte aus lohgarem Rindleder“ ergeben hätte. Irgend ein Beweismittel im gesetzlichen Sinne enthält der Strafbescheid hierfür nicht: dazu wäre zum mindesten irgend ein Hinweis auf ein Aktenstück, irgend welche nähere Bezeichnung des Datums der fraglichen Revisionsverhandlung, der revidierenden Beamten u. dgl. erforderlich gewesen. Erst, als gegen den Strafbescheid Einspruch erhoben worden und die Abgabe der Akten an die Staatsanwaltschaft erfolgt war, hat die letztere dem Gerichte gegenüber (Blatt 2) in formaler Weise die zu benutzenden Anschuldigungsbeweismittel bezeichnet, hierunter aber den fraglichen „Revisionsbefund“ nicht aufgeführt. Allerdings hat die Staatsanwaltschaft gleichzeitig das Konvolut zollamtlicher Akten dem Gerichte überreicht, in welchen sich der fragliche „Revisionsbefund“ befindet.

Allein wie das Reichsgericht wiederholt anerkannt hat, folgt hieraus nicht, daß nunmehr jenes gesamte Konvolut von Schriftstücken dergestalt als herbeigeschafftes Beweismittel angesehen werden müsse, daß sein ganzer Inhalt zu verlesen sei. Vielmehr ist es Sache der Prozeßbeteiligten, aus einem derartigen Komplex von Schriften nach deren Vorlegung dem Gerichte diejenigen einzelnen Stücke zu bezeichnen, welche als herbeigeschafft gelten sollen. Vorliegenden Falles sind in der Hauptverhandlung die zollamtlichen Akten zur Vorlegung gelangt; aus denselben ist der Strafbefcheid und der Einspruch des Angeklagten verlesen worden. Anträge auf Verlesung weiterer Aktenstücke wurden nicht gestellt. Ja die Staatsanwaltschaft erklärte ausdrücklich, keine ferneren Beweismittel angeben zu können. Unter solchen Umständen war das Gericht umsoweniger in der Lage, gerade dem Schriftstück Blatte 1/2 der zollamtlichen Akten die Bedeutung einer herbeigeschafften Beweisurkunde beizumessen, als das fragliche Schriftstück lediglich unter der formularmäßigen Rubrik „Revisionsbefund“ bezw. „Gefälleberechnung“ den von zwei Beamten des Hauptzollamtes in Harburg unterzeichneten summarischen Tarifierungsvermerk über zehn Ballen, 1242 kg „Lederabschnitte aus lohgarem Leder ohne weitere Bearbeitung“, enthält. Mehr, als die schon aus dem Strafbefehde bekannte Thatsache, daß die Zollbehörde die Verzollung der Ware nach Position 21a des Tarifes als lohgares Leder beanspruche, war hieraus schlechterdings nicht zu entnehmen. Ob die Unterzeichner des fraglichen Formularvermerkes persönlich die Beschaffenheit der Ware untersucht und hierüber als Zeugen oder Sachverständige beweiskräftige Auskunft zu beschleunigen beabsichtigt hätten, war nicht zu ersehen. Aus der Nichtverlesung des fraglichen Aktenstückes und aus §. 244 St.P.O. kann daher ein Revisionsgrund nicht hergeleitet werden.

2. Zweifelhafter konnte es sein, ob die auf §. 243 Abs. 3 St.P.O. gestützte Rüge nicht besseren Grund habe. Der Revision ist zuzugeben, daß, nachdem der nur durch Vernehmung eines Sachverständigen unter Verzicht auf den zweiten ausgebliebenen Sachverständigen versuchte Anschuldigungsbeweis den objektiven Thatbestand in keiner Weise aufgeklärt hatte, es außerordentlich nahe lag, auf Zeugnis und Gutachten der ganz ungehört gebliebenen Revisionsbeamten zurückzugreifen und durch diese Beweismittel die streitige Qualität derjenigen Lederabfälle, deren Verzollung in Frage stand, festzustellen. Denn daß bei der

Zollabfertigung in Harburg seitens der revidierenden Zollbeamten die fragliche Ware untersucht und als mit der Deklaration nicht übereinstimmend befunden worden war, mußte dem Gerichte nach Lage der Sache bekannt sein. Auch gewähren Sitzungsprotokoll und Urteilsgründe den Eindruck, als hätte das erkennende Gericht auf Grund einer derartig ungenügenden, offenbar unvollständigen Beweisführung ein „non liquet“ bezüglich der objektiven Warenbeschaffenheit auszusprechen anfangs Bedenken getragen und deshalb die Staatsanwaltschaft zu einer Vervollständigung des Beweises ausdrücklich provozieren wollen. Würde in der ungewöhnlichen Form, in welcher am Schlusse der Hauptverhandlung unmittelbar vor der Urteilsverkündung kraft Gerichtsbeschlusses noch „die Frage an die Staatsanwaltschaft“ gerichtet und protokolliert worden ist, „ob sie noch Beweismittel zur Klarstellung des objektiven Thatbestandes anzugeben habe“, der Sinn enthalten sein, daß das Gericht ohne Beweisangebote der Staatsanwaltschaft gar nicht weiter verfahren zu können glaube, so läge hierin zweifellos eine rechtsverletzende Verkennung der dem Thatrichter in den §§. 243 Abs. 3. 153 Abs. 2 St.P.O. zugewiesenen Rechte und Pflichten, auch von Amtes wegen und unabhängig von den Anträgen der Prozeßbeteiligten die Beweisführung zu vervollständigen. Wie weit prozessualisch sich diese richterlichen Befugnisse im Hauptverfahren erstrecken, kann hier unerörtert bleiben. Daß das Gericht berechtigt gewesen wäre, die Ladung und Vernehmung schlechthin derjenigen Zollbeamten, welche die Revision und Zollabfertigung beschafft hatten, anzuordnen, und der Staatsanwaltschaft die zur Ausführung eines solchen Beweisbeschlusses etwa erforderlichen Ermittlungen zu überlassen, kann nicht zweifelhaft sein. Indessen erscheint die Annahme, daß der Instanzrichter, wie hier unterstellt worden, seine Pflicht der materiellen Wahrheitserforschung verkannt, und die vorerwähnten Prozeßnormen durch Nichtbeobachtung verletzt hätte, doch nicht ausreichend gerechtfertigt, um daraufhin zur Aufhebung des angefochtenen Urtheiles zu gelangen. Denn es ist ebenso wohl möglich, daß sich der Instanzrichter thatsächlich im Ungewissen darüber befand, ob überhaupt durch Vernehmung irgend welcher Zollbeamten als Zeugen oder Sachverständigen die streitige Warenqualität festgestellt werden könne, ob insbesondere die fraglichen Zollbeamten die erforderliche Sachkunde und spezielle Warenkenntnis besitzen würden. Es durfte erwartet werden, daß die Staatsanwaltschaft vermöge ihrer

ganzen amtlichen Stellung zur Verwaltungsbehörde hierüber entweder am besten informiert sei, oder am schnellsten die erforderliche Information sich verschaffen könne. Deshalb erfolgte die förmliche Anfrage an die Staatsanwaltschaft. Wenn nun aber auf Grund der kategorisch verneinenden Auskunft der Staatsanwaltschaft das Gericht nach seinem freien thatsächlichen Ermessen dafür hielt, irgend welche brauchbare, noch von Amts wegen heranzuziehende Beweismittel seien nicht vorhanden, so mag es hierin thatsächlich geirrt haben, hat aber gegen die Vorschrift der §§. 153. 243 St.P.O. nicht verstoßen. Und dafür, daß das Gericht von dieser Auffassung ausgegangen, spricht entschieden der Satz in den Urteilsgründen, welcher ausführt, das Gericht habe nach der fraglichen Erklärung der Staatsanwaltschaft „von einer anderweitigen Beweisaufnahme in einem neuen Verhandlungstermine sich keinen anderen Erfolg versprechen können“. Die konkrete Art aber, wie das richterliche Ermessen im Sinne der vorbezeichneten Prozeßnormen im einzelnen Falle waltet, ist an sich nicht geeignet, einen Revisionsgrund abzugeben.